

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 17. März 2016
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.40

Netzwerkstandort Biel/Bienne des Swiss Innovation Park SIP; Objektkredit

1 Gegenstand

Verpflichtungskredit für Beiträge an die Innocampus AG für den Aufbau des Netzwerkstandorts Biel/Bienne des Schweizerischen Innovationsparks. Der Kredit setzt sich aus Investitionsbeitrag und Investitionshilfedarlehen des Bundes für den Neubau sowie aus Betriebsbeiträgen in den Jahren 2018-2021 zusammen.



2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0): Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1): Art. 148
- Innovationsförderungsgesetz vom ■ (IFG, BSG ■): Art. 6 bis 10
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0): Art. 7 und Art. 8.
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1): Art. 2, 3 und 5

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

Die Ausgabenkompetenz für den Haftungsanteil auf dem Bundesdarlehen (Eventualverpflichtung) liegt gemäss Artikel 5 KIHG abschliessend beim Regierungsrat.

4 Massgebende Kreditsumme

Delegierte Ausgabe in der Kompetenz des Regierungsrats (Haftung für Bundesdarlehen, Eventualverpflichtung)

Investitionsbeitrag	CHF 5'000'000
Betriebsbeitrag	CHF 14'000'000
	CHF 6'000'000

Für die Finanzkompetenz massgebender Betrag	CHF 20'000'000
--	-----------------------

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit als Objektkredit in der Produktgruppe 03.16.9800 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht.

Konto 365000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2018-2021 wie folgt:

2018	CHF 2 Mio.
2019	CHF 2 Mio.
2020	CHF 1 Mio.
2021	CHF 1 Mio.

Konto 565000. Teilzahlungen voraussichtlich in den Jahren 2018-2019 wie folgt:

2018	CHF 10 Mio.
2019	CHF 4 Mio.

Die Ausgaben sind im Aufgaben-/Finanzplan in den Jahren 2017-2019 teilweise eingeplant. Durch die Abstimmung und Priorisierung mit anderen Projekten kann von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden.

6 Auflagen und Bedingungen

Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt. Ihr sind auf Verlangen alle zur Überprüfung und Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

Weitere Auflagen und Bedingungen zur Gewährung der Beiträge ab 2018 werden zum gegebenen Zeitpunkt in einem Leistungsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion und der Innocampus AG festgelegt.

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 17. März 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Märzsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2016
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2016
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2016